

Die Säkularisation der Klöster im Kurfürstentum Bayern

(Ziele – Durchführung – Folgen)

1. Vorwort

Das Thema Säkularisation ist in den katholischen Ländern auch heute noch sehr aktuell, obwohl seitdem 200 Jahre vergangen sind, und vermag starke Emotionen hervorzurufen: Zorn, Empörung, Bitterkeit, und das nicht nur in kirchlichen Kreisen, sondern auch beim einfachen Bürger. Wir kramen also nicht in einer längst verblichenen Vergangenheit, ganz im Gegenteil: Was vor 200 Jahren geschah, ist zugleich lebendige Gegenwart. Dass gerade ich vor der Arbeitsgemeinschaft der Ordensarchivare sprechen soll, hat eine besondere und zugleich tiefgründige Bewandnis. Ich bin der Direktor des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, also des zentralen, staatlichen Archivs des Freistaats Bayern. Betrachtet man dessen Bestände genauer, so wird man unter diesen auffallend viele Archive ehemaliger Klöster innerhalb der Grenzen des damaligen Kurfürstentums Bayern feststellen. Wenn ich nur die Urkundenbestände des Bayerischen Hauptstaatsarchivs zum Berechnungsmaßstab nehme und dabei Splitterbestände und Einzelstücke nicht mitrechne, so stehen die Archive von mindestens 130 im Kurfürstentum Bayern gelegenen Klöstern unter meiner Obhut. Und von diesen 130 Klöstern werden im Bayerischen Hauptstaatsarchiv gut 100.000 Urkunden aus der Zeit vor der Säkularisation verwahrt, um anhand der Urkundenzahl eine Vorstellung von der Größenordnung zu

geben. Geht man von den von mir betreuten Archiven aus, darf ich mich also wohl ebenfalls als Ordensarchivar bezeichnen. Was ich so leichthin gesprochen habe, entbehrt nicht einer tief greifenden Dimension, die für mich eine große Herausforderung darstellt. Der Staatsarchivar, der in direkter Nachfolge jenes Vorgängers steht, der vor 200 Jahren die Archive der in der Säkularisation aufgehobenen Klöster aus den Konventsgebäuden nach München gekarrt hat, ist heute deren verantwortlicher Hüter. Manche von Ihnen werden sich vielleicht fragen, ob man hier nicht den Bock zum Gärtner gemacht hat! Auf diese herausfordernde Diskrepanz werde ich am Ende meines Vortrags nochmals eingehen.

2. Zu den Begriffen

Zedlers Universallexikon, das das Wissen des 18. Jahrhunderts in 68 Bänden zusammenfasst, schreibt im Jahr 1743: „secularisiren, Secularisierung, Secularisation ... bedeutet also dieser Absicht nichts anders, als gewisse Sachen oder Güter, so geistlich gewesen, weltlich machen, oder welches gleich viel ist, geistliche Personen, Stifter, und die darzu gehörigen Einkünfte oder Kirchen-Güter entweder dem fürstlichen Fisco zuschlagen, oder doch zu andern Bequemlichkeiten und Nutzungen des Staats, oder auch nur bloßen Privatpersonen verwenden...“ Der bis dahin so gut wie unbekannt Begriff Säkularisation

wurde in Deutschland bei den Verhandlungen des Westfälischen Friedenskongresses 1646 in die Diskussionen eingebracht und ist seitdem fester Bestandteil der politischen und historischen Sprache geworden, indem er zur gebräuchlichen Bezeichnung für die Profanierung kirchlichen Besitzes wurde. Zunächst und das ganze 18. Jahrhundert hindurch werden die Begriffe Säkularisation und Säkularisierung noch unterschiedslos und gleich bedeutend nebeneinander gebraucht. Die politisch-geistesgeschichtliche Auseinandersetzung des 19. Jahrhunderts führte dann jedoch zu einer unterschiedlichen Verwendung der Begriffe. Unter Säkularisierung versteht man seitdem mehr im Sinne einer Geschichtsphilosophie die Entchristlichung der modernen Gesellschaft, wie sie vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vom politischen Liberalismus unter dem Schlagwort Kulturkampf betrieben wurde. Säkularisation dagegen wird heute im staats- und kirchenrechtlichen Sinne gebraucht und meint eine legale oder widerrechtliche Überführung geistlicher Hoheitsrechte bzw. kirchlichen Eigentums in weltliche Hände. Im engeren Sinne werden unter Säkularisation die mit dem Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 verbundenen Ereignisse verstanden, die als Säkularisation schlechthin gelten.

Dabei sind jedoch zwei unterschiedliche Vorgänge zu unterscheiden, die beide unter dem Begriff Säkularisation laufen und vom Reichsdeputationshauptschluss sanktioniert wurden. Zum einen ist damit die Aufhebung der geistlichen Fürstentümer im Reich gemeint. Seit dem 10. Jahrhundert waren die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe auch Reichsfürsten gewesen und hatten als solche neben ihrer kirchlichen Funktion auch weltliche Herrschaft ausgeübt. In den Reichsfürstenstand waren im Hochmittelalter auch eine Reihe von großen Abteien aufgestiegen, die somit keiner weltlichen Landesherrschaft mehr unterstanden, sondern nur noch den Kaiser über sich hatten. Für Bayern seien hier

genannt: das Benediktinerkloster St. Emmeram in Regensburg, die beiden dortigen Damenstifte Obermünster und Niedermünster, das Augustinerchorherrenstift Berchtesgaden. Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 sah vor, diese geistlichen Fürstentümer aufzuheben und deren Gebiet und Besitz an weltliche Reichsfürsten zu geben, die für Territorialverluste auf dem linken Rheinufer entschädigt werden sollten.

Der zweite, ebenfalls unter Säkularisation verstandene Vorgang meint die Aufhebung der im eigenen Territorium gelegenen und der Landesherrschaft unterworfenen Klöster und die Einziehung ihres Besitzes zur freien Verfügung der weltlichen Fürsten. Von dieser zweiten Bedeutung wird mein Vortrag handeln. In Bayern ist noch ferner die Scheidung in Bettelordensklöster und in landständische Klöster zu beachten. Die letzteren gehörten der Landschaft an, die sich aus den drei Kurien des Adels, der Städte und Märkte und der Geistlichkeit zusammensetzte und in den landständischen Freibriefen vom Landesherrn garantierte Verfassungsrechte besaß.

Wenn von „fundierten“ Klöstern die Rede ist, so sind Klöster gemeint, die über erheblichen Grundbesitz verfügen und aus den Erträgen dieses Grundbesitzes leben; die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu den Landschaften spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

3. Säkularisationen in der deutschen Geschichte

Die Säkularisation des Jahres 1803 ist genau betrachtet kein einmaliges Ereignis, sondern hat im Laufe der deutschen Geschichte die unterschiedlichsten Vorläufer gehabt, auch wenn diese damals noch nicht mit dem Wort Säkularisation bedacht wurden. Als erstes, aus der fränkischen Geschichte bekanntes Beispiel, wird das Vorgehen Karl Martells an-

geführt, der nach dem Sieg über die Araber bei Poitiers im Jahr 732 zur Festigung seiner Herrschaft und insbesondere zur Schaffung eines Reiterheeres aus stets einsatzbereiten, schwer bewaffneten Berufskriegern auf Kirchengut zurückgriff, um damit seine Vasallen auszustatten. Andererseits banden er und sein Sohn Pippin die Bischöfe in das staatliche Machtssystem ein und schufen so die Herrschaft der Karolinger über die fränkische Kirche, eine Entwicklung, die für die mittelalterliche Geschichte prägend wurde.

Herzog Arnulf der Böse von Bayern hat seinen verurteilenden Beinamen einem ähnlichen Handeln zu verdanken. Nachdem sein Vater, Markgraf Luitpold, sowie Erzbischof Thietmar von Salzburg, die Bischöfe Udo von Freising und Zacharias von Säben mit einem starken bayerischen Aufgebot im Jahr 907 in einer Entscheidungsschlacht bei Pressburg von den Ungarn vernichtend geschlagen und getötet worden waren, musste sein vorrangiges Bestreben sein, ein neues bayerisches Heer aufzubauen, um das Herzogtum Bayern gegen die Ungarn zu schützen. Wie wir alle aus dem Geschichtsunterricht noch wissen, hat erst die Schlacht auf dem Lechfeld im Jahr 955 eine entscheidende Wende gebracht. Interessanterweise beurteilten die zeitgenössischen Chronisten die Heranziehung von Kirchengut durch Herzog Arnulf nicht negativ; erst seit Bischof Otto von Freising (1138-1158), also rund 250 Jahre später, setzte eine andere Bewertung ein, die Arnulfs Vorgehen als groben Verstoß gegen das Kirchenrecht brandmarkte. Das ottonische Reichskirchensystem, das die Kirche im 10. Jahrhundert endgültig in den Dienst des Reiches stellte, brachte zwangsläufig die Gefahr mit sich, im Falle von offenkundiger Gefahr Kirchenbesitz für die Notwendigkeiten des Reiches heranzuziehen. Erst mit dem Investiturstreit fand der Einfluss weltlicher Herrscher auf Kirchengut zunächst ein Ende.

Eine ganz andere Dimension besitzt die Aufhebung des Templerordens in den Jahren 1307-1314. König Philipp der Schöne von

Frankreich, der eine skrupellose absolutistische Machtpolitik betrieb und alles seinem imperialistischen Machtanspruch zu unterwerfen suchte – hier sei sein Überfall auf Papst Bonifaz VIII. im Jahr 1303 erwähnt, um ihn nach Frankreich zu entführen, und die im Sinne Philipps schließlich erfolgreiche Verlegung der Kurie von Rom nach Avignon im Jahr 1309 – war insbesondere auf den großen Reichtum des Templerordens aus. Unter der falschen Anschuldigung der Ketzerei und des Unglaubens wurden viele Templerritter von König Philipp festgenommen, gefoltert und im Jahr 1308 54 von ihnen vor den Toren von Paris verbrannt. Papst Clemens V. hob schließlich den Orden auf und übertrug dessen Vermögen den Johannitern. Zwar spielt die Aufhebung des Templerordens für die bayerische und deutsche Geschichte keine große Rolle, weil der Templerritterorden in Deutschland nur schwach vertreten war, aber sie ist doch ein Lehrstück, wie aus blanker Habgier und mit entsprechendem politisch-militärischem Druck auf die Kurie ein blühender Orden vernichtet werden kann.

Die Reformation zu Beginn des 16. Jahrhunderts führt uns dagegen zu ganz anderen Motiven, aber auch zu anderen Größenordnungen; denn die Reformation bedeutete für die römisch-katholische Kirche den bis zu diesem Zeitpunkt größten Verlust an weltlichem Besitz. So wurden in Deutschland z.B. die Bistümer Brandenburg, Havelberg, Lebus, Meißen, Merseburg, Naumburg-Zeitz, Magdeburg, Bremen, Verden, Minden, Halberstadt, Ratzeburg, Schwerin und Kammin durch Landesfürsten aufgehoben und deren Aufhebung im Augsburger Religionsfrieden von 1555 bestätigt. Zwar wurde der kirchliche Besitz grundsätzlich von den Landesherren eingezogen, aber in aller Regel nicht allgemein dem Fiskus zugeschlagen, sondern meistens zur Armenfürsorge, für die Verbesserung des Schulwesens beziehungsweise für die Errichtung von Universitäten verwandt, so 1527 in Hessen die Gründung der Uni-

Diversität Marburg im dortigen ehemaligen Dominikanerkloster. Was für die Bistümer gesagt worden war, gilt gleichermaßen auch für die Klöster in den protestantisch gewordenen Landesherrschaften. Als Beispiel sei hier die Oberpfalz erwähnt, denn Altbayern, das Herzogtum Bayern, hatte sich seit 1522 entschieden gegen die lutherischen Lehren gestellt und bildete seither eines der wenigen verlässlichen Bollwerke der katholischen Konfession. In der Oberpfalz hatte schon seit den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts die lutherische Lehre in den Städten Eingang gefunden, wie überhaupt in der Regel zuerst die Städte zur neuen Konfession übertraten. Doch erst als Ottheinrich 1556 die Herrschaft als Kurfürst von der Pfalz antrat, wurde auch in der Oberpfalz der katholische Kultus endgültig verboten. Die Mehrzahl der oberpfälzischen Klöster hatte um diese Zeit von sich aus die evangelische Kirchenordnung angenommen und nur wenige der Klöster, nämlich Waldsassen, Seligenporten und Gnadenberg, hielten an der ursprünglichen Lehre fest. Kurfürst Friedrich III., der Nachfolger Ottheinrichs, hob 1562/63 alle Klöster formell auf und setzte zur Vermögensverwaltung – der Grundbesitz der Klöster blieb grundsätzlich als Einheit bestehen – Klosterrenten ein. Zur Vertretung der Klöster auf den Landtagen ernannte er eigene Administratoren. Gerade aus den zuletzt genannten Maßnahmen wird deutlich, dass diese Art von Säkularisation den Landesherrn einen erheblichen Machtzuwachs brachte. Sie erhielten die Verfügungsgewalt über den bisherigen kirchlichen Grundbesitz, der in einer zahlenmäßig zwar nicht exakt zu benennenden, aber doch sehr bedeutenden Größenordnung angesetzt werden muss; die Gerichtsbarkeit in den kirchlichen Hofmarken wie auch die geistliche Gerichtsbarkeit ging an den Landesherrn über – das bedeutet eine außerordentliche Konzentration der Judikative in der Hand des Landesherrn; durch den Wegfall der Prälätenbank reduzierten sich die Landstände auf Adel und

Städte: auch hier eine nicht zu unterschätzende Steigerung der landesherrlichen Macht. Das landesherrliche Interesse an der Reformation hat aus den genannten Gründen durchaus auch politische und fiskalische Ursachen. Der Versuch, während des Dreißigjährigen Krieges die im Augsburger Religionsfrieden von 1555 gewonnene Balance zugunsten der katholischen Konfession zu verändern, ist übrigens blutig gescheitert; der Westfälische Friede von 1648 stellte den früheren Zustand wieder her.

Von der Reformation wieder ein Sprung um gut zwei Jahrhunderte in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Vor allem auf Betreiben der bourbonischen Höfe in Neapel, Paris und Madrid hob Papst Clemens XIV. am 21. Juli 1773 den Jesuitenorden auf, nachdem dem Orden in den vorausgehenden Jahren schon verschiedene Einschränkungen auferlegt worden waren. Die Aufhebung entbehrt jeden kirchlichen Reformgedankens, sondern ist allein auf massive Einflussnahme einiger Königshöfe zurückzuführen, deren politischem Druck sich die Kurie schließlich beugte. Das Aufhebungsdekret betraf in den Niederlassungen der bayerischen Ordensprovinz, die kurz zuvor aus einer viel größeren süddeutschen Provinz hervorgegangen war, 238 Patres, 149 Laienbrüder und über einhundert Novizen. Das Vermögen der bayerischen Provinz mit einem jährlichen Rentenertrag von über 100.000 Gulden wurde nicht zugunsten des Fiskus konfisziert, sondern als „corpus pium et individuum“ für Schulwesen und öffentliche Wohlfahrt eingesetzt. Die Güterverwaltung lag in Händen einer eigens dafür eingesetzten kurfürstlichen Güterfundationsdeputation. Zum Zeitpunkt der Aufhebung konnte der bayerische Kurfürst auf die Dienste der Jesuiten nicht rundweg verzichten, zu wichtig waren ihre Aufgaben vor allem im Schuldienst und an den Universitäten; deshalb beließ er zunächst eine nicht geringe Anzahl von Exjesuiten in ihren Stellungen an höheren Schulen und an der Universität Ingolstadt und er-

setzte sie dann sukzessive durch andere Ordensgeistliche.

Österreich ist der allgemeinen Säkularisation von 1803 vorausgegangen. 1782 ließ Kaiser Joseph II. in seinen Erbländen rund 800 Klöster aufheben und deren Eigentum einziehen. Diese Maßnahme zielte zunächst auf alle Bettelorden sowie auf alle sonstigen Klöster, die nicht in Seelsorge, Krankenpflege und Schuldienst tätig bzw. die durch Überschuldung nicht mehr lebensfähig waren. Dabei steht nicht mehr der Versuch im Vordergrund, Aufhebungen durch fromme Verwendungszwecke zu rechtfertigen, vielmehr müssen die geistlichen Institutionen nun ihrerseits ihre Daseinsberechtigung an der Frage ihrer Nützlichkeit im sozialen Bereich messen lassen. Bei allem Rigorismus, der Kaiser Joseph II. nicht abzusprechen ist, bleibt doch auch ein reformatorischer Gedanke erkennbar, indem der Staat den verbleibenden Klöstern, und dies waren vor allem die großen Abteien und Stifte der alten Orden, der Benediktiner, Zisterzienser, Prämonstratenser und Augustinerchorherren, bestimmte Aufgaben in verstärktem Ausmaß zuwies. 1803 sah Österreich von neuerlichen Säkularisationen ab, so dass im deutschsprachigen Raum allein in den österreichischen Abteien und Stiften in durchgängiger jahrhundertelanger Kontinuität das kulturelle Erbe ungeschmälert erhalten blieb in reichen Archiven, Bibliotheken und Kunstsammlungen.

4. Revolution und Säkularisation in Frankreich

Nur wenige Jahre nach der Teilsäkularisation in Österreich brach in Frankreich die Revolution aus, die in ihrem extremen Radikalismus auch die zuvor bestehenden kirchlichen Verhältnisse völlig umstürzte. Am 2. November 1790 beschloss die Nationalversammlung alle Kirchengüter zu verstaat-

lichen, jedoch mit der Verpflichtung für den Staat, die Religionsdiener zu besolden. Die zu Nationalgütern erklärten Kirchengüter wurden ab Juli 1790 für den Verkauf freigegeben, wodurch eine Umwälzung der Besitzverhältnisse in Gang kam. Durch das Staatsgesetz über die Geistlichkeit v. 12. Juli 1790 wurden die Geistlichen zu Staatsbeamten erklärt und mussten den Eid auf die Verfassung leisten. Mehr als die Hälfte der Priester und fast alle Bischöfe verweigerten den Eid; ein heftiger Kirchenkampf setzte ein, in dessen Verlauf viele Geistliche in die Emigration gingen. Diese Entwicklung gipfelt schließlich 1794 in einer radikal antichristlichen Bewegung, die in Notre Dame in Paris den Vernunftkult bzw. den Kult des „Höchsten Wesens“ einführt.

Die Französische Revolution und die mit ihr einhergehende territoriale Ausdehnung Frankreichs bildet die eigentliche Ursache und den Anstoß für die Säkularisation des Jahres 1803 im Deutschen Reich. Bis zum Jahr 1795 hatten die revolutionären Truppen Frankreichs das linke Rheinufer erobert und im Frieden von Basel 1795 die Eroberungen abgesichert. Der Vertragspartner Preußen zog sich aus dem Revolutionskrieg zurück und erhielt für seinen Verzicht auf die linksrheinischen Gebiete Entschädigungen rechts des Rheins zugesagt. 1797 musste nun Österreich, das seit dem Frieden von Basel allein die Last des Krieges gegen Frankreich getragen hatte, unter dem Druck der militärischen Überlegenheit Napoleon Bonapartes 1797 mit Frankreich den Frieden von Campo Formio schließen und ebenfalls der Abtretung des linken Rheinufers zustimmen. Die dadurch enteigneten deutschen Fürsten sollten in Deutschland Entschädigung erhalten; der von 1797 bis 1799 in Rastatt tagende Kongress brachte jedoch keine greifbaren Ergebnisse. Nachdem Napoleon Bonaparte Ende 1799 in einem Staatsstreich das bis dahin regierende Direktorium gestürzt, sich zum Ersten Konsul ausgerufen und 1800

Die Österreicher bei Marengo, sein General Moreau bei Hohenlinden entscheidend geschlagen hatte, bestätigte der Frieden von Lunéville 1801 die Regelungen des Friedens von Campo Formio: das linke Rheinufer bleibt französisch.

5. Auf dem Weg zur Säkularisation in Bayern

Es ist nicht so, dass in Bayern die Säkularisation ganz aus heiterem Himmel oder nur durch die Expansionspolitik Napoleons erzwungen gekommen wäre. Genau besehen bahnte sich zumindest seit dem Regierungsantritt Kurfürst Karl Theodors eine von der bayerischen Politik bewusst geformte Geisteshaltung an, die eine Säkularisation überhaupt erst möglich machte. Vom Beginn seiner Regierung in Bayern an betrieb Karl Theodor eine konsequente Politik, durch Religionsmandate die landesherrlichen Gerechtmächtigkeiten in Religionsfragen zu stärken. Der bedeutendste kirchenpolitische Erfolg gelang Kurfürst Karl Theodor mit der Errichtung einer Nuntiatur in München, nachdem bisher im Deutschen Reich nur eine Nuntiatur in Wien bestanden hatte. Weil der Münchener Nuntius vorn bayerischen Kurfürsten besoldet wurde, geriet dieser von vorneherein in eine höchst bedenkliche finanzielle Abhängigkeit. Die von Karl Theodor nach Wiener Vorbild angestrebte Sprengung der reichskirchlichen Bistumsorganisation in Bayern und geplante Errichtung eines oder mehrerer Landesbistümer misslang ihm jedoch wegen des energischen Widerstands der Kurie in Rom. In einem anderen Punkt kam ihm der Papst dafür entgegen. Pius VI. genehmigte 1787 erstmals auf 10 Jahre eine Dezimation, d.h. eine Besteuerung der Geistlichkeit, deren Eintreibung dem Münchener Nuntius anvertraut wurde. Zehn Jahre später, 1797 wurde diese Erlaubnis für ein weiteres Jahrzehnt wiederholt. Damit nicht genug, schon ein Jahr später erlaubte Papst Pius

VI., der sich zu diesem Zeitpunkt vor den französischen Armeen nach Florenz geflüchtet hatte, Kurfürst Karl Theodor zur Deckung der Ausgaben des ersten Koalitionskriegs und der Bedürfnisse des Staates von den geistlichen Institutionen in Bayern ein Siebtel des Gesamtkirchenvermögens, das ist die ungeheure Summe von 15 Millionen fl., einzuziehen. Dieser Betrag entsprach etwa den Staatseinnahmen dreier Jahre des damaligen Kurfürstentums Bayern. In Wirklichkeit war die Summe uneinbringlich, denn ihre volle Eintreibung hätte schon damals die Aufhebung eines Teils der bayerischen Klöster vorausgesetzt. Die Bewilligung des Papstes war übrigens nur deshalb zustande gekommen, weil der korrupte Münchener Nuntius Graf Ziucci gegen die Zusage Karl Theodors, seine 300.000 fl. Privatschulden zu übernehmen, mit fragwürdigen Methoden, sprich mit falschen Zahlen, das Breve des Papstes erwirkt hatte. Auf den energischen Widerstand der bayerischen Prälaten sowie der übrigen Landstände hin reduzierte Karl Theodor zwar die Abgabe auf vorläufig 5 Millionen Gulden, presste aber diese Summe den Klöstern rigoros ab, obwohl ein solch riesiger Betrag größtenteils nur mit Schulden zu finanzieren war. Eine weitere Steigerung der repressiven Maßnahmen erfolgte nur ein Jahr später: Am 25. Januar 1799 befahl der Kurfürst die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung des Aktiv- und Passiv-Vermögens der landsässigen Stifte und Klöster.

Karl Theodor hatte zwar viele uneheliche Kinder, aber keinen legitimen Erben. Nachdem das Ende Karl Theodors allmählich abzusehen war, bereitete sich sein durch die Hausverträge vorgesehener Nachfolger Maximilian Joseph von Pfalz-Zweibrücken auf die Regierungsübernahme vor. Sein Geheimer Rat und wichtigster Ratgeber im Exil in Ansbach, Maximilian Freiherr von Montgelas, legte schon im Jahr 1796 einen ersten Plan der zukünftigen Regierungsmaximen vor, das so genannte Ansbacher Memoire. Ne-

ben einer grundlegenden Reform der gesamten Staatsverwaltung, auf die hier nicht näher einzugehen ist, nannte er auch die Ziele hinsichtlich der Orden und Klöster: „Die Abteien und Klöster brauchen eine Reform, die sie für die Gesellschaft nützlicher macht, als sie es in der Vergangenheit gewesen sind. Die Bettelorden sollten vollständig aufgehoben werden. Sie fallen der Gesellschaft zur Last, indem sie auf ihre Kosten leben und in ihr Unwissenheit und Aberglauben erhalten. Die anderen Ordensgemeinschaften könnten auf die Anzahl ihrer Gründungsmitglieder reduziert werden. Die verbleibenden Mitglieder würden die Verwaltung ihrer Güter in der bestehenden Form behalten, aber es wäre ihnen nur gestattet, den für ihren Unterhalt notwendigen Teil der Einkünfte zu verwenden, der sich nach einem festen Satz pro Kopf richtet. Man würde sie verpflichten, den Rest, abzüglich der Kosten für die Verwaltung, an die Kirchenkasse abzuführen, um ihn zu Gunsten des Staates zu verwenden...“

Das schon im Ansbacher Memoire zum Ausdruck kommende Programm und erst recht seine viel radikalere Umsetzung in der Säkularisation selbst waren alles andere als kirchenfreundlich. Man kann es sich nur so erklären, dass die Radikalität der bayerischen Klostersaufhebungspolitik von der tief sitzenden Abneigung des führenden Ministers Montgelas gegen die Orden im allgemeinen und die Bettelorden im besonderen wesentlich bestimmt ist. Der Biograph Montgelas', Eberhard Weis, formuliert, dass dessen staatskirchliches Programm nicht „einfach durch einen blinden Hass gegen alles Kirchliche oder gar das Christentum..., sondern vor allem durch seine Vorstellung vorn modernen, souveränen, einheitlichen, über den Konfessionen stehenden Staat“ erklärt werden kann. Die Ablehnung Montgelas galt der Kirche in ihrer historisch gewordenen Gestalt, ihren Jurisdiktions- und Eigentumsrechten, die sich seinen Vorstellungen eines modernen Staatswesens in den Weg stellten. Nach dem Beispiel des Josephinismus in Ös-

terreich und auch des landesherrlichen Kirchenregiments der protestantischen Territorien im Reich sollte sich die Kirche dem Staat bedingungslos unterordnen. Seine Reformideen sind im Wesentlichen dem Geist der Aufklärung zu verdanken, der nicht nur Montgelas selbst, sondern weite Teile der bayerischen Staatsverwaltung erfasst hatte. Auch seine engsten Mitarbeiter in den bayerischen Ministerien waren vom gleichen Geiste beseelt: eine entscheidende Voraussetzung für die generalstabmäßige Vorbereitung und überfallartige Umsetzung der Aufhebung der Klöster im Jahr 1803.

Nach dem Tode Kurfürst Karl Theodors im Februar 1799, folgte Maximilian Joseph von Pfalz-Zweibrücken in der Regierung nach und eröffnete so seinem leitenden Minister Maximilian Freiherr von Montgelas die Möglichkeit, die von langer Hand geplanten Reformen in die Tat umzusetzen. Zunächst aber stand das übermächtige Problem der völlig desolaten Staatsfinanzen im Vordergrund, denn eine geheime Bestandsaufnahme hatte ergeben, dass 5,7 Millionen fl. Einnahmen 9,8 Millionen fl. Ausgaben gegenüber standen bei einem Schuldenberg von 30 Millionen fl. Obwohl der neue Regent unmittelbar nach seinem Regierungsantritt dem Prälatenstand im März 1799 eine feierliche Besitzgarantie seiner Rechte und Besitzungen gegeben hatte, bezog man rasch die Überlegung mit ein, ob und wie man auf das Eigentum der Klöster zurückgreifen könne, um die Staatsfinanzen zu sanieren. In einer Sitzung der Geheimen Staatskonferenz im November 1799 prallten die Meinungen der Befürworter und der Gegner, die von der Aufhebung der Klöster dringend abrieten, hart aufeinander. Der finanzpolitische Fachmann der bayerischen Regierung, Franz von Krenner, warnte massiv vor einer radikalen Aufhebung und ein anderer Politiker hatte schon vor der Regierungsübernahme Herzog Maximilian Joseph eindringlich vor Augen gestellt: „Diese Aufhebung scheint mir eine sehr schlecht berechnete Maßnahme zu sein.“

Hebt man die guten Klöster auf, so beraubt man sich einer immer sicheren Einnahmequelle. Hebt man dagegen stark verschuldete Institute auf, so ist der Nutzen gleich null, sofern man nicht deren Gläubiger ruinieren will. Unter jedem Gesichtspunkt: Solche Mittel wären in der heutigen Zeit fehl am Platze, weil man entweder überhaupt keine Käufer der Kloostergüter finden würde oder höchstens einige, die minimale Angebote machen würden... Überdies muss man berücksichtigen, dass es in Bayern wenige Klöster gibt, die abgesehen von den Kapitalien, die sie auf der Wiener Bank platziert haben – nicht begütert wären in Österreich, Tirol oder Böhmen. Man würde also durch eine Aufhebung vor allem diesen ausländischen Provinzen einen Gewinn verschaffen.“ Das waren wahrhaft prophetische Worte, denn all die hier weitsichtig vorhergesehenen negativen Auswirkungen sind auch alle eingetreten. Österreich eignete sich diese Guthaben der aufgehobenen Klöster auf der Wiener Bank dann in der Tat an, während Bayern vielfach nur die Schulden und Verbindlichkeiten erbt. Die Diskussion um das Für und Wider ist von Montgelas mit gezinkten Karten geführt worden. Dem Kurfürsten legte er anscheinend nur die die Säkularisation befürwortenden Voten vor, während er die übrigen, z.B. die von Krenner, unterdrückte. Ferner wurde Herzog Wilhelm von Bayern, der aus der Seitenlinie Zweibrücken-Birkenfeld-Gelnhausen stammte und ein erklärter Gegner von Klosteraufhebungen war, auf Betreiben Montgelas von den Beratungen ausgeschlossen. Als Ergebnis der Konferenz vom November 1799 wurde im Januar 1800 dem Kurfürsten der Bericht einer Viererkommission vorgelegt“, die ein gewissermaßen kirchenreformatorisches Konzept in Vorschlag brachte. Zwar sollten einige wohlhabende nichtständische Klöster aufgehoben und verkauft werden, der Erlös jedoch von einer eigenen Kasse zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen (Schulen, Priesterhäuser usw.) verwendet werden. Bei diesen Vorstel-

lungen wäre der hoch verschuldete Staat weitgehend leer ausgegangen und hätte seine Finanzen nicht sanieren können.

Im Mai 1801 erfuhr die in den Regierungsgremien geführte Diskussion eine Verschärfung, als nun schon von der Aufhebung sämtlicher nichtständischer Klöster die Rede war. Im August 1801 wurde die Viererkommission beauftragt, eine Aufstellung über das Kirchen- und Klostervermögen zu erarbeiten und Überlegungen anzustellen, wie dieses zum Nutzen des Staates eingesetzt werden könne. Anfang September 1801 schloss die Kommission ihre Beratungen ab und überreichte Montgelas ein Gutachten, das dieser in seiner Denkschrift vom 10. September 1801 zusammenfasste. Darin werden erneut Aufwendungen für gemeinnützige Aufgaben im Bildungsbereich, in der Armen- und Krankenpflege als Motiv für den Zugriff auf Kirchengut geltend gemacht. Dass dies nur eine vordergründige Legitimationsbemäntelung sein sollte, zeigt die beabsichtigte Verwendung: Bei der Verplanung des mit 750.000 Gulden veranschlagten und von den Klöstern zu deckenden zusätzlichen staatlichen Finanzbedarfs machten Zivil- und Militärgeländer den bei weitem größten Posten aus. Konkret sollten sämtliche nichtständische Klöster sowie auch alle Frauenklöster aufgehoben werden. Montgelas ging aber mit seiner Forderung, auch 14 landständische Prälatenklöster aufzuheben, obwohl weder die Landes- noch die Reichsverfassung hierfür eine Rechtfertigung bot, über eine bisher in Gedanken respektierte Grenzlinie hinaus. Den unausweichlichen Konflikt mit den Landständen glaubte Montgelas riskieren und auch durchstehen zu können. Kurfürst Maximilian Joseph stimmte den Vorschlägen Montgelas zu, insbesondere der Aufhebung aller Mendikantenklöster, denen auch seine ausdrückliche Abneigung galt. In einem gleichzeitig entstandenen Schriftstück formulierte er sie so: „Auch die Mendicanten sind meiner Aufmerksamkeit nicht entgangen, ich habe mehr als eine Gelegenheit ge-

habt, mich zu überzeugen, wie schädlich diese Institute sind, wie wenig sie sich mehr in den Geist der Zeit schicken, welche schiefe Richtung sie dem Nationalgeiste geben, den Aberglauben unter der Nation verbreiten, dem Landmanne durch ihre Sammlungen zur Last fallen.“ Die Aufhebung der landständischen Klöster dagegen schien ihm bei der bestehenden Rechtslage nicht durchführbar; auch erhob er keine derartigen Vorwürfe wie gegen die Bettelorden. Ihren Niederschlag fanden die Anweisungen des Kurfürsten in der vom Geh. Rat Zentner, neben Montgelas der wichtigste bayerische Beamte für Reichskirchenfragen, verfassten Kabinettsinstruktion vom 25. Januar 1802, für deren praktische Umsetzung eine unter dem Vorsitz des Geistlichen Ratspräsidenten Graf Seinsheim stehende Spezialkommission für Klostersachen gegründet wurde. Mit ihrem Auftrag zur Aufhebung der Bettelordensklöster und zur Inspektion der landständischen Klöster war die Klostersäkularisation in die entscheidende Phase getreten. Der leitende Minister Montgelas wusste seinen Kurfürsten in den Fragen der Säkularisation an seiner Seite und konnte so leichter die massiven Bedenken abwehren, die hervorragende bayerische Staatsmänner ihm und dem Kurfürsten gegenüber mündlich und in Briefen äußerten, insbesondere der bayerische Gesandte beim Reichstag zu Regensburg, Aloys Freiherr von Rechberg, sowie der bayerische Gesandte in Berlin, Chevalier de Bray. Sie verwiesen nachdrücklich darauf, dass mit der Klosteraufhebung radikale subalterne Geister irreparable Schäden anrichteten, die bayerische Bevölkerung brüskiert und das Recht verletzt würde; Unruhen unter der Bevölkerung, eine allgemeine Gefährdung des inneren Friedens, sowie eine Erschütterung des Rechtsbewusstseins seien die Folge. Montgelas ließ sich durch solche Kritik in seiner ideologisch erstarrten Haltung nicht beirren, und kein noch so begründetes Gegenargument konnte ihn von seinem Vorhaben abbringen.

Während die Mendikantenklöster weder durch Reichsrecht noch durch Landesrecht effektiv in ihrem Bestand geschützt waren und kraft landesherrlicher Gewalt die Aufhebung leiden mussten, war die juristische Situation bei den landständischen Klöstern eine durchaus andere. Ihr Fortbestehen war in vielen landständischen Freiheitsbriefen abgesichert und gemeinsam mit dem Adel und den Städten und Märkten bildeten sie die Landschaft, eine korporative Vereinigung der drei Stände, die als wichtigstes Recht das Besteuerungsrecht ausübten. Bei den internationalen Verhandlungen seit dem Frieden von Lunéville (9. Februar 1801) ging es um noch viel mehr, nämlich um die Frage, wie die deutschen Fürsten für ihre an Frankreich verloren gegangenen Gebiete links des Rheins entschädigt werden könnten. Eine von Kaiser Franz II. zur Erörterung dieser Frage eingesetzte Reichsdeputation nahm im August 1802 die Beratungen auf, während die interessierten Reichsstände schon längst mit den beiden Garantemächten Frankreich und Russland Separatgespräche führten. Die weltlichen deutschen Staaten wandten 1801 bis 1803 ungeheure Summen auf, um durch Bestechung des französischen Außenministers Talleyrand, seiner führenden Ministerialbeamten und der französischen und russischen Vermittler möglichst gut bedacht zu werden. Die Entschädigungen betrug in der Regel ein Mehrfaches der Verluste und Montgelas äußerte einmal, Bayern habe 1 Million Gulden für Bestechungen aufgewandt. Im Mai 1802 unterzeichnete der bayerische Gesandte in Paris Vorverträge über die seiner Regierung zugeordneten Territorien. Ebenso handelte Württemberg. Der Reichsdeputation, die damit vor vollendete Tatsachen gestellt war, blieb nichts anderes übrig, als die Ergebnisse zu akzeptieren. Noch war aber nicht geklärt, wie mit den mediaten, d.h. nicht reichsunmittelbaren, sondern ihrer Landesherrschaft unterstehenden Klöstern verfahren werden sollte, deren Aufhebung ursprünglich nicht vorgesehen war. In uner-

Dmüdlischer, intensiver Diplomatie erreichte es Bayern bei der Garantiemacht Frankreich, dass in den Reichsdeputationshauptschluss die Bestimmung aufgenommen wurde, auch die Güter der Klöster in den Stammländern den Fürsten zur Säkularisation zu überlassen, aber nicht etwa zugunsten eines sozialen Fonds oder Schulfonds, sondern ganz schlicht zur Erleichterung der Staatsfinanzen.

Schon vor Abschluss der Verhandlungen in Regensburg über den Reichsdeputationshauptschluss war Bayern bestrebt, die säkularisationsvorbereitenden Maßnahmen möglichst weit voranzutreiben. Vor diesem Hintergrund ist die Gründung einer Separatkommission zur Aufhebung der ständischen Klöster am 3. November 1802 zu sehen. Gleichzeitig kam es zu der seit Januar 1802 angedrohten Untersuchung des klösterlichen Vermögens- und Personalstandes. Ohne Ankündigung tauchten während der ersten Novembertage 1802 in allen Prälatenklöstern Kommissionen auf, die den völlig überraschten Äbten und Präpsten die Klosterverwaltung aus der Hand nahmen. Als erstes wurden die Kassen durchsucht und die Bargeldbestände eingezogen, dann die Archive und Bibliotheken versiegelt sowie das weltliche Klosterpersonal aus seinen Pflichten gegenüber dem Kloster entlassen und auf den Kurfürsten vereidigt und schließlich der gesamte bewegliche wie unbewegliche Klosterbesitz inventarisiert. Damit sollten einerseits die Verkaufsaktionen nach der Säkularisation vorbereitet und andererseits das Beiseiteschaffen von Wertgegenständen verhindert werden. Nach dem Abschluss der Kommissionsarbeiten, die sich etwa drei Wochen hinzogen, war den Klostervorständen in jeder Hinsicht die Leitung des Klosters entzogen.

Nachdem der Reichstag zu Regensburg am 25. Februar 1803 den Reichsdeputationshauptschluss verabschiedet und somit auch reichsrechtlich freie Bahn zur Auflösung der landständischen Klöster gegeben hatte, folg-

te sehr rasch die endgültige Aufhebung der unter kurfürstliche Administration gestellten Klöster. Fast völlig gleichzeitig, in der Regel am 18. März 1803, trafen die lokalen Aufhebungskommissare in den ständischen Klöstern ein und eröffneten den Konventen, dass der gesamte bewegliche und unbewegliche Klosterbesitz sowie die Jurisdiktions- und Abgabenrechte gegenüber den Klosteruntertanen nunmehr kurfürstliches Eigentum seien. Damit waren nun nach den Mendikanten- und Frauenklöstern an einem Tage alle Klöster der vier Prälatenorden, also der Benediktiner, Zisterzienser, Augustiner-Chorherren und Prämonstratenser aufgehoben. Aufgehoben wurden auch die wenigen noch existierenden Frauenklöster in Bayern, ferner die Kartause Prüll und die Kollegiatstifte.

Die Aufhebung eines Klosters spielte sich in aller Regel folgendermaßen ab: Als erstes verlas der Aufhebungskommissar das Aufhebungsdekret vor versammeltem Konvent. Erstaunlicherweise nahmen überall die Konventualen in Ergebenheit diese Mitteilung hin und nirgendwo erhob sich heftiger Widerstand. Unmittelbar danach wandte sich der Aufhebungskommissar den Aufgaben zu, die der Hauptzweck seines Auftrags waren: die Einziehung der Bargeldbestände sowie allen Goldes und Silbers, wobei es mit dem Kirchensilber erhebliche Probleme gab, sofern es sich um hoch verehrte Reliquien handelte (z.B. das Haupt der Anastasia in Benediktbeuern); dann die Requirierung der sonstigen Wert- und Sammlungsgegenstände wie Gemälde und Kupferstiche, die wichtigsten physikalischen Instrumente, die wertvollen Musikinstrumente, die guten Gewehre, Uhren usw., die alle für die Verbringung nach München bestimmt waren, während die einfacheren Gegenstände dieser Art vor Ort versteigert werden sollten. Wie dilettantisch dabei z.T. vorgegangen wurde, zeigt eine Rüge, die der Lokalkommissär im Kloster Benediktbeuern von seinen Vorgesetzten in München einstecken musste: „Durch die elende

Verpackung gingen leider die meisten Kunststücke und Uhren zugrunde oder wurden doch stark beschädigt, weswegen man hiermit dem Commissaire den verdienten Verweis erteilt“. Dass München an diesem Desaster aber mit Schuld hatte, geht aus der unbedarften Anweisung an den Lokalkommissär hervor: „Die ausgewählten Gemälde und Kupferstiche, die vorzüglichsten physikalischen Instrumente, alle Manuskripte, die vorzüglichsten Inkunabeln und die kostbarsten Bücher sollen auf mit Planen überspannten Wagen zu Land nach und nach geliefert werden.“ Die übrigen Bücher sollten zu Wasser verschickt werden, aber mit Brettern gut zugedeckt. Weiterhin mussten, weil die Konvente sofort aufgelöst worden waren, die Pensionen für den Kloostervorsteher, die Patres und die Laienbrüder festgesetzt werden. Sehr viel Zeit nahm dann die Versteigerung der Mobilien und Immobilien des Klosters ein, die sich bis zum Ende des Jahres 1803 hinziehen konnte, weil manche Stücke entweder zunächst nicht so schnell oder nicht zum erhofften Preis versteigert werden konnten. Den Abschluss bildete die Inkamerierung, d.h. die Eingliederung der bisher klösterlichen Grundholden in die staatlichen Landgerichte. Damit war die Tätigkeit des Lokalkommissärs im Allgemeinen abgeschlossen.

6. Die Säkularisation und die Klosterarchive

6.1 Die Klöster der Bettelorden

Am 25. Januar 1802 wurde für die Spezialkommission in Klostersachen, der die Auflösung der Mendikanten-Klöster in den oberen Staaten Kurpfalzbayerns, das sind also Bayern, Oberpfalz und Pfalz-Neuburg, übertragen worden war, eine Instruktion für ihr konkretes Vorgehen erlassen. Darin finden sich bezeichnenderweise keine Bestimmungen

über die Archive und Bibliotheken dieser Klöster, denn diese Auswirkungen der Aufhebung waren anfänglich nicht bedacht worden. Aber während sich die Hofbibliothek schon bald zu Wort meldete und am 1. Juli einen ministeriellen Auftrag für die systematische Sichtung und Auswahl der Klosterbibliotheken erreichte, hören wir von einer vergleichbaren Aktivität des Geheimen Landesarchivs nichts. Seit 1799 stand Franz Joseph Samet dem Geheimen Landesarchiv vor, eine prägende, aber auch umstrittene Persönlichkeit, die in kritischer Zeit an entscheidender Stelle die Neuordnung der landesherrlichen Archive gestaltete. Offenkundig war Samet noch ganz mit dem Neuaufbau und der Verzeichnung des erst 1799 aus älteren Vorgängerarchiven geschaffenen Geheimen Landesarchivs beschäftigt und hatte vermutlich wohl auch anfänglich noch nicht die historische Dimension der eben einsetzenden Säkularisation erkannt im Gegensatz zu seinem Kollegen von der Hofbibliothek. Diese erste Säkularisationsmaßnahme ist, was die Behandlung des Ordensarchivs angeht, recht aufschlussreich. In so gut wie keinem Falle ist ein Klosterarchiv komplett übernommen, sondern stets ausgeschieden worden. In der Sprache der Zeit verstand man unter ausscheiden, eine enge Auswahl der allgemein interessierenden Stücke zu treffen, insbesondere an Urkunden und zwar solchen, die die Errichtung, die Privilegien und den Grundbesitz der geistlichen Kommunität zum Ausdruck bringen. Die Spiritualia dagegen waren lange Zeit verachtet und sozusagen ein Zeugnis eines verabscheuungswürdigen Aberglaubens. Es ist ein glücklicher Umstand, dass sie im Falle der Münchener Franziskaner dem Provinzial für das Sammelkloster ausgehändigt wurden; denn im allgemeinen sind die Spiritualia ohne viel Aufhebens und ohne dass dieser Tatsache überhaupt Erwähnung geschah, vernichtet worden. Landesarchivar Samet hat den Begriff der inneren Disziplin recht weit gehend und aus unserer heutigen Sicht eigenartig

ausgelegt. So sind von ihm – er hatte ja die Möglichkeit, das komplette Archiv zu durchsuchen – die Gebäudeakten mitsamt den Bauplänen zu den Klöstern der bayerischen Franziskanerprovinz an das Sammelkloster in Ingolstadt gegeben worden, obwohl alle Liegenschaften der bayerischen Franziskaner vom Staat eingezogen worden waren. Der damals nach Ingolstadt verbrachte Archivteil befindet sich heute in St. Anna in München im dortigen Archiv der bestehenden Bayerischen Franziskanerprovinz.

Bei der Aufhebung weiterer Münchner Mendikantenklöster, die z.T. schon 1801 erfolgte, um in den Klostergebäuden Militärlazarette bzw. Quartiere für französische Besatzungstruppen einzurichten, wurde das Geh. Landesarchiv nicht beigezogen. Erst 1807 brachte Samet eine große Suchaktion in Gang nach dem Archiv des am 1. Oktober 1803 aufgehobenen Augustinereremitenklosters, in dem auch das Archiv der Augustinereremitenprovinz untergebracht war. Die Suche kam im Grunde viel zu spät, und es rächte sich, dass Samet nicht darauf gedrängt hatte, bei der Aufhebungsaktion beigezogen zu werden, um die Archive sicherzustellen. Die Spezialkommission in Klostersachen, die durch Lokalkommissare die Aufhebung vornahm, hatte lediglich im Sinn, in kürzester Zeit die geistliche Kommunität aufzulösen, Konventualen und Bedienstete rasch zu versorgen und vor allem das vorgefundene Erbe möglichst schnell zu Geld zu machen. Noch betrüblicher ist die Situation bei den Kapuzinerklöstern. Diese sind seitens des Landesarchivs völlig unbeachtet geblieben, so dass sich heute praktisch keine Archivalien des Kapuzinerordens im Bayerischen Hauptstaatsarchiv befinden, und die wenigen vorhandenen aus Zufallsüberlieferungen stammen.

6.2 Die ständischen Klöster

Die Archive der ständischen Klöster dagegen erfuhren von Anfang an eine andere Wert-

schätzung und Beachtung. Wie eingangs schon ausgeführt, war es Bayern in den Verhandlungen mit Frankreich gelungen, auch die Aufhebung der in der Landschaft des Herzogtums Bayern vertretenen Klöster, die mit reichem Grundbesitz ausgestattet waren, zu erreichen. Schon die am 3. November 1802 angeordnete Kommission zur Aufnahme ihres Vermögensstandes wurde angewiesen, „auf ... die Archive, Klosterpapiere, Rechnungen und Manualien ... das besondere Augenmerk zu nehmen, vor allem an allen Orten, wo solche Papiere sich befinden können, die Sperre anzulegen.“ Die Kommissäre, die die Vermögensaufnahme noch im November 1802 durchführten, erwähnten in ihren Protokollen ausdrücklich die Versiegelung der Archiv- und Registraturräume oder entsprechender Schränke, die freilich wegen der Unentbehrlichkeit des Schriftgutes für die Verwaltung immer wieder geöffnet und neuerlich versiegelt werden mussten. Grundsätzlich war aber durch diese Maßnahme das Archivgut erst einmal vor unerlaubtem Zugriff geschützt.

Für die zur Durchführung der Klosteraufhebung eingesetzten Lokalkommissäre wurde am 11. März 1803 eine eingehende Instruktion erlassen, die ebenfalls eine solche allgemeine Vorschrift enthält: „Besonders ist auch auf die Archive der Klöster alle Sorgfalt zu verwenden, und selbe unter Siegel zu halten.“ Darüber hinaus aber fehlt im Gegensatz zu den Klosterbibliotheken und auch zu anderen Sammlungen (Gemälde, Naturalien, Musikinstrumente u.a.) für die Archive jede nähere Regelung, was im Anschluss geschehen solle. In der am 1. März mit den Bibliothekaren beratenen Spezialinstruktion zur Aussonderung der Klosterbibliotheken wird lediglich festgelegt, dass „archivalische Urkunden, welche in Bibliotheken stehen, den Local-Commissarien ausgehändigt werden, um sie in die Archive, welche besonders untersucht werden, zu deponiren“. Anfragen irritierter Aufhebungskommissäre, wie denn mit den Klosterarchiven zu verfahren sei,

wurden dilatorisch beschieden: sie seien bis auf weiteres den Klosteradministratoren anzuvertrauen. Klosteradministratoren waren kurfürstliche Beamte, die beauftragt waren, in der Zeitspanne zwischen Aufhebung, also 18. März 1803, bis zur Auflösung der klösterlichen Grundherrschaft und Inkamerierung der Güter in die kurfürstlichen Rentämter die grundherrschaftliche Verwaltung fortzuführen. Auch die kurfürstliche Akademie der Wissenschaften wurde wegen der Archive der ständischen Klöster vorstellig, denn sie hatte ja schon vor 50 Jahren begonnen, die Urkundenbestände der bayerischen Klöster in der Ihnen allen vermutlich bekannten Reihe der Monumenta Boica zu edieren und wollte die Editionsreihe planmäßig fortsetzen. Erst am 14. Juni 1803 erließ die Generallandesdirektion in ständischen Klostersachen eine „offene Ordre“ an die Lokalkommissäre, durch die der Geheime Landesarchivar mit der Aussonderung und Übernahme der ständischen Klosterarchive beauftragt wurde. Dieses maßgebliche Dokument hat folgenden Wortlaut: „Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Baiern etc. Nachdem dem Churfürstl. Rath und geheimen Landesarchivar Samet der Auftrag zugegangen ist, bey Gelegenheit seiner Geshäftsreisen die Archive der verschiedenen nächstgelegenen ständischen Klöster zu untersuchen und die wichtigen Acten-Stücke und Documente davon anher einzusenden, so erhalten sämtliche Churfürstl. Local-Commissarien hiermit den Auftrag, den Churfürstl. Rath und geheimen Landesarchivar Samet bey Vorzeigung dieß die einschlägigen Klosterarchive zu öffnen, demselben zu Vollziehung seines Auftrages die erforderliche Mitwirkung zu leisten und benehmlich mit demselben den Transport der ausgewählten Documente so andern auf die geeignete Art anher zu besorgen. München den 14. Juni 1803.“ Mit diesem Ausweis, von dem er den Lokalkommissären eine beglaubigte Abschrift hinterließ, erhielt Samet Zutritt zu den versiegelten Archiven. Leider

hat Samet kein Reisetagebuch verfasst bzw. anschließend darüber literarisch publiziert, wie seine beiden Kollegen von der Hofbibliothek. So kommt es, dass die Übernahme der Klosterbibliotheken und deren weiteres Schicksal viel klarer vor unseren Augen steht, als die Übernahme der Archive. Mühsam muss aus verstreuten Einzelnachrichten – wobei offenkundig auch die Handakten Samets über die Tätigkeit dieser Jahre nur lückenhaft überliefert sind – ein Gesamtbild seiner Reisen und Maßnahmen vor Ort in den Klosterarchiven zusammengefügt werden. Was bei den Archiven der Mendikantenklöster schon gesagt worden war, gilt grundsätzlich auch für die ständischen Klöster. Die Order für Samet bringt unmissverständlich zum Ausdruck, dass gar nicht daran gedacht ist, die Klosterarchive als über Jahrhunderte hinweg organisch gewachsene Einheiten zu begreifen und zu respektieren, die die oft seit dem frühen und hohen Mittelalter erbrachten Leistungen in der Kultivierung des Landes und religiösen Unterweisung der Bevölkerung zum Ausdruck bringen. Der Kernsatz lautet, dass die Klosterarchive zu untersuchen und die wichtigen Actenstücke und Dokumente daraus nach München einzusenden sind. Die Feststellung der Wichtigkeit als Auslesekriterium blieb dem geheimen Landesarchivar Samet anheim gegeben. Und was ist mit dem vermeintlich Unwichtigen? Kein Wort darüber, was mit dem Übrigen, das doch höchstwahrscheinlich die Hauptmasse des jeweiligen Archivs darstellt, geschehen soll.

Samet begann mit der Sichtung der Klosterarchive in Niederbayern, da ihn andere Geschäfte nach Straubing führten. Er verband diese erste Aktion also mit einer Geschäftsreise. Daraus ist unschwer zu ersehen, dass Samet den Klosterarchiven noch nicht die Bedeutung beimaß, die die Hofbibliothekare in den Klosterbibliotheken von Anfang an erkannten. Erschwerend kam für Samet hinzu, dass er zu seiner bisherigen Arbeitslast ganz allein auch diese neue gewaltige Auf-

D gabe meistern sollte. Und es blieb ja nicht bei den Klosterarchiven! Ungefähr gleichzeitig kam die Übernahme der Archive des Hochstifts und Domkapitels Freising hinzu, bald darauf im Zuge der Mediatisierung die Archive der Reichsstädte, im Jahr 1808 das Archiv der bayerischen Landstände usw.

Wir wissen nicht, warum Samet mehrere für Ende August bis Mitte September 1804 angesagte Reisen, mit denen die Übernahme der ober- und niederbayerischen Klosterarchive hätte weit gehend abgeschlossen werden können, verschoben hat. Es ist unentschuldig und nicht nachzuvollziehen, dass ein so wichtiges Archiv wie das von Polling bei der Veräußerung der Klostergebäude im Dezember 1804, wenn auch unter Versiegelung, noch am Ort belassen wurde, obwohl die Käufer im Falle einer Verletzung der angebrachten Siegel jede Haftung ausschlossen. Aber die Übernahme der Klosterarchive in das Geheime Landesarchiv zog sich noch weiter hin: Bis zum November 1807 war Samet damit befasst, Klosterarchive vor Ort in Augenschein zu nehmen.

6.3 Klösterliche Archivalien außerhalb der staatlichen Archive

Insgesamt wird man eine nicht unbeträchtliche Verlustquote bei den Teilen annehmen dürfen, die Samet nicht für das Geheime Landesarchiv ausgesucht hat. Ein weiterer Indikator dafür ist in den vielen Einzelarchivalien der Klöster zu sehen, die sich heute bevorzugt in den Sammlungen der meist schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründeten Historischen Vereine befinden, so z. B. beim Historischen Verein für Oberbayern oder dem für Oberpfalz und Regensburg. Auch die Diözesanarchive muss man unbedingt in diesem Zusammenhang nennen, weil durch Schenkungen geschichtsbewusster Weltpriester so manches aus Klosterbesitz stammendes Dokument wieder in ein Archiv zurückgefunden hat. In

einzelnen Fällen haben Exkonventualen beim Verlassen des Klosters entweder durch die Nachlässigkeit Samets zurückgebliebene Urkunden mitgenommen oder aber ganz bewusst Urkunden beiseite geschafft, um sie vor dem Staat zu retten. Rund 80 Urkunden des Augustinerchorherrenstifts Rottenbuch ist auf einem solchen Wege ins Pfarrarchiv Garmisch gelangt und ein größerer Bestand von Prüfeninger Archivalien kam auf diese Weise nach Metten. Die Pfarreien, die in der Tradition eines ehemaligen Klosters stehen, sind geradezu prädestiniert, vom ehemaligen Kloster an diesem Ort auch Archivalien zu besitzen. So liegen im Pfarrarchiv Windberg noch 14 Faszikel Urkunden und Akten des früheren Klosters Windberg. Die Pfarrei Berchtesgaden besitzt eine erhebliche Menge vor allem an Spiritualia des früheren dortigen Augustinerchorherrenstifts bzw. der Fürstpropstei. Und vor erst 2 1/2 Jahren war ich dabei beteiligt, in der Pfarrkirche St. Michael in München noch über 100 Urkunden aus dem Archiv des früher bei St. Michael angesiedelten Jesuitenkollegs ausfindig zu machen. Eine genauere Prüfung dieses Falles ergab, dass bevorzugt Authentiken über dort verwahrte Reliquien, Ablassbriefe, aber auch einige wichtige Urkunden aus der Zeit des Kirchen- und Konventsbaus dort abgelegt worden waren, die aber alle im sehr genauen Repertorium des Jesuitenkollegs eingetragen sind. Weil St. Michael samt Inventar seit der Auflösung des Jesuitenordens 1773 in staatlichem Eigentum steht, wurde die neu aufgefundenen Urkunden im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in den dort vorhandenen Urkundenbestand Jesuitenkolleg St. Michael eingefügt.

Zum guten Schluss sei noch auf eine Sonderentwicklung hingewiesen, die es dem betreffenden Kloster erlaubte, sein Archiv stets am selben Ort zu belassen und heute auch wieder zu Eigentum zu besitzen. Ich meine das Zisterzienserinnenkloster Seligenthal in Landshut. Bei der Säkularisation gingen alle Besitzungen und Rechte Seligenthals an

die damals in Landshut befindliche Universität über. Die mit einer Pension versehenen Nonnen erhielten aber die Erlaubnis, weiterhin einen Teil der Klostergebäude zu bewohnen. Das Klosterarchiv verblieb an seinem bisherigen Standort, nämlich im Zimmer der (ehemaligen) Schaffnerin. Die Universitätsverwaltung und seit 1807 die Stiftungsadministration versäumten es, von den Nonnen das Archiv abzufordern; es verblieb weiterhin an seinem damaligen Standort. Auch in den folgenden Jahren scheint sich an diesem Zustand nichts Wesentliches geändert zu haben, so dass bei der Wiederherstellung des Klosters durch königliches Reskript vom 4. November 1835 mit der Rückgabe der Klostergebäude auch das in dem Gebäude nach wie vor befindliche Archiv nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich in das Eigentum des Klosters zurückkehrte. Auf dem Hintergrund der sonstigen Archivschicksale nimmt sich die glückliche Fügung im Nonnenkloster Seligenthal geradezu wie ein modernes Märchen aus. Allerdings wird man den heutigen Eigentümern solcher Archivalienschatze bewusst machen müssen, dass Eigentum auch verpflichtet und Kulturgut der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollte.

7. Resumée

Aus heutiger Sicht, d.h. mit 200 Jahren Abstand, wird man kaum anders können als die Behandlung der Klosterarchive anlässlich der Säkularisation im Kurfürstentum Bayern als eine verhängnisvolle Kette von Fehlplanung, Unterlassungssünden und völlig falscher Einschätzung des tatsächlichen Wertes der Klosterarchive zu bezeichnen. Was damals schief gelaufen ist, konnte in den Folgejahren nur noch teilweise wieder gutgemacht werden; vieles war jedoch unwiederbringlich verloren. Der Nachfolger des damaligen Geheimen Landesarchivars steht nun heute vor Ihnen und Sie werden mit

Recht fragen, wie er sich dazu stellt. Als im Jahr 1991 im Kloster Benediktbeuern die bayrische Landesausstellung über die Säkularisation in Bayern stattfand, hat es der damalige Ministerpräsident Max Streibl versäumt, ein klares Bekenntnis abzulegen und offen Stellung zu nehmen. Das will ich heute für meine Person in aller Kürze tun. Zwar trage ich persönlich keine Schuld an den damaligen Geschehnissen, aber ich möchte in aller Klarheit und Deutlichkeit sagen, dass der Staat damals seiner unbestreitbaren Verantwortung für die Ordensleute, die ja genauso Staatsbürger waren wie alle anderen auch, für die kulturelle Leistung und für die kulturellen Schätze der Klöster und für die Arbeit in Unterricht und Seelsorge in keiner Weise gerecht geworden ist. Der blanken, unverhüllten Gier, alles möglichst schnell zu Geld zu machen, ist jede andere Überlegung untergeordnet worden.

Ein Unglück kommt selten allein: Der damalige Landesarchivar Franz Josef Samet hat sich, als nun endlich der rechtliche Auftrag erteilt war, merkwürdig inaktiv verhalten, sich fast fünf Jahre Zeit gelassen, um die Klosterarchive aufzusuchen, und innerhalb dieser langen Zeit es doch nicht geschafft, zu allen Klöstern zu kommen. Ähnlich verhängnisvoll hat sich das Sametsche Ausleseverfahren ausgewirkt, das die Urkunden ganz einseitig und über alles ästimierte und die umfangreiche Amtsbücher- und Aktenüberlieferung ganz ungerechtfertigt gering achtete. Weder Samet noch seine Zeitgenossen hatten ein Gespür dafür, dass ein Klosterarchiv ein über mehrere Jahrhunderte hinweg organisch gewachsenes Ganzes darstellt, dessen besonderer Wert gerade in dieser Ganzheit liegt. Wenn Sie mich nun fragen, ob in dieser verfahrenen Situation heute überhaupt noch etwas Sinnvolles getan werden kann, so möchte ich mit einem klaren Ja antworten. Zwei Ziele scheinen mir vorrangig. Als erstes sollte die auf Ordensseite gelegentlich „noch anzutreffende Verbitterung über das 1803 erlittenen Unrecht überwun-

den werden, indem beide Seiten, Nachfolgekloster und die staatlichen Archive, aufeinander zugehen. Ich meinerseits tue hiermit diesen Schritt und gebe auch unumwunden die Fehler der Vorgänger im Amt zu. Aber das Bayerische Hauptstaatsarchiv kann noch mehr tun. Samet und seine Nachfolger im 19. Jahrhundert haben die aus den Klöstern weggeführten Archivalien meistens auf verschiedene Bestände aufgeteilt, die Namen tragen wie Generalregistratur, Staatsverwaltung, Fürstensachen, Gerichtsliteralien. Wenn schon die damals aufgehobenen Klöster unwiederbringlich erloschen sind, so kann doch der ernsthafte Versuch gemacht werden, das von ihnen überlieferte Archivgut, auch wenn es erhebliche Lücken aufweist, als Einheit zu formieren und unter dem Namen des früheren Klosters und damit seiner Entstehungsprovenienz aufzustellen. Es ist ein durchaus realisierbares Ziel, in den nach ihnen benannten Beständen die Geschichte der bayerischen Klöster wieder greifbar zu machen und ihnen eine Identität zu geben. Das ist mein besonderes Ziel, an dem ich schon seit vielen Jahren arbeite, und auf diesem Hintergrund ist es nicht unbillig, wenn ich auch mich als Klosterarchivar bezeichne und mich Ihnen eng verbunden fühle.

Prof. Dr. Joachim Wild ist Direktor des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, München.